



### IN DIESER AUSGABE

1. Die elektronische Rechnungslegung

1

## Die elektronische Rechnungslegung

Für alle Kunden

Bereits mit dem Haushaltsgesetz 2018 ist die allgemeine Pflicht zur Ausstellung der elektronischen Rechnungen eingeführt worden und somit gilt diese – neben der bereits geltenden diesbezüglichen Verpflichtung im Falle von Rechnungen an die öffentliche Verwaltung – sei es für die Geschäftsvorfälle zwischen Unternehmen und/oder Freiberuflern (B2B), als auch für jene mit Privatpersonen (B2C), ab dem **01/01/2019**.

Diese Pflicht gilt bereits ab dem **01/07/2018** (abgesehen von eventuellen Aufschüben) für den Verkauf von Treibstoff, sowie für die Dienstleistungen, welche von Subunternehmen im Rahmen von öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden.

Alle elektronischen Rechnungen müssen im Format „**xml**“ an das sogenannte „**Sistema di interscambio**“ (**SdI**) übermittelt werden und die Weiterleitung der Rechnung, sowie die Annahme und Archivierung, werden direkt von diesem SdI-System vorgenommen. Wenn die elektronische Rechnung nicht in einem xml-Format ausgestellt wird und/oder nicht an SdI übermittelt wird, so gilt die Rechnung als nicht ausgestellt.

Die elektronische Rechnungsstellung findet für die Geschäftsvorfälle zwischen Subjekten, welche in Italien ansässig sind, Anwendung; somit findet diese keine Anwendung in Bezug auf Rechnungen an Nichtansässige.

Von der Pflicht der elektronischen Fakturierung sind die pauschalierten Steuerpflichtigen („regime dei minimi/regime forfettario“) und, wie bereits erwähnt, auch die Geschäftsvorfälle mit Subjekten, die für MwSt.-Zecke nicht in Italien ansässig sind, ausgenommen. Für die Geschäftsvorfälle mit ausländischen Subjekten bleiben somit die „alten“ Regel der Rechnungsstellung bestehen, jedoch wird gleichzeitig ab dem 01/01/2019 eine monatliche Meldung, mit den Daten dieser transnationalen Rechnungen, eingeführt.

Die Übermittlung der elektronischen Rechnung an das SdI-System kann mit einer der folgenden Modalitäten vorgenommen werden:

a) zertifizierte Email (PEC)	
b) IT-Dienste, die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, z.B. über Webportale oder über eine App	
c) Dienste über das Internet, welche über ein Webservice laufen (sogenannte SdI-Coop)	Es ist notwendig, dass die Softwareanbieter der Buchhaltungssysteme eine Akkreditierung vornehmen, mit der ein Empfängercode zugewiesen werden kann.
d) Datenaustausch zwischen Server mittels FTP-Protokoll (SdI/FTP)	

Falls der Rechnungsempfänger eine Privatperson ist, übermittelt das SdI-System die elektronische Rechnung an den Empfänger in dem er diese auf seinem reservierten Bereich auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen zur Verfügung stellt. Der Verkäufer muss dann eine digitale oder analoge Kopie der elektronischen Rechnung übergeben (wenn eine solche angefordert wird) und gleichzeitig mitteilen, dass die Rechnung an das SdI-System übermittelt wird und somit die Rechnung in seinem reservierten Bereich abrufbar sein wird. Für die Privatpersonen sind somit keine besonderen Pflichten vorgesehen.

Für die Subjekte mit einer MwSt.-Position gibt es hingegen verschiedene Möglichkeiten, um die elektronischen Rechnungen zu empfangen und wir empfehlen Ihnen eine der folgenden Modalitäten:

- 1) an die eigene PEC-Adresse: diese Modalität kann von jenen Subjekten verwendet werden, die nur wenige Rechnungen empfangen und somit teilen diese den Lieferanten die eigene PEC-Adresse mit um dann eventuell in einem zweiten Moment den Empfängercode (siehe Punkt 2) mitzuteilen. All jene die sich für diese Modalität entscheiden, müssen auf eine korrekte Einstellung des PEC-Postfachs aufpassen und eine „Weiterleitung“ dieser Emails an eine normale Emailadresse vorsehen um sicherzustellen, dass die Rechnungen zeitgerecht empfangen werden können;

- 2) durch einen **Empfängerkode (ital. „codice destinatario“)** welcher es erlaubt, die elektronischen Rechnungen über die Kanäle SdI-Coop oder SdI/FTP zu empfangen. Diese Kanäle werden von den Softwareanbietern der Buchhaltungssysteme verwendet (bei den ausländischen Softwareanbietern muss eruiert werden, inwieweit eine derartige technische Umsetzung überhaupt erfolgen kann) und diese ermöglichen eine vollständige Integration mit der eigenen Software, sei es bei der Erstellung oder der Übermittlung der Rechnungen an das SdI, als auch bei dem Empfang der Eingangsrechnungen.

Für all jene die eine italienische Buchhaltungssoftware verwenden ist es somit empfehlenswert gleich einen solchen „Empfängerkode“ über den eigenen Softwareanbieter anzufordern und diesen den einzelnen mitzuteilen. Es wird dann notwendig sein, dass die verschiedenen Funktionen der Software in Bezug auf die Ausstellung und den Empfang der Rechnung mit dem Anbieter besprochen werden.

In sämtlichen anderen Fällen (z.B. ausländische Softwarehäuser, welche die oben genannten Optionen nicht anbieten oder wenn die Buchhaltung direkt von uns geführt wird) können wir für Euch diesen „Empfängerkode“ anfordern. Gleichzeitig können wir auf Anfrage eine personalisierte Internetplattform zur Verfügung stellen, welche es ermöglicht die elektronischen Rechnungen zu erstellen, übermitteln und empfangen (der Zugang erfolgt mit den eigenen Zugangsdaten über die Webseite <http://www.fatturego.it/impresa.php>, wobei die Möglichkeit besteht auf ein leistungsstärkeres Tool zurückzugreifen und zwar <https://www.dkcloud.it/azienda/apputils/fatture.html>). Diese Methode kann von all jenen Subjekten in Betracht gezogen werden, welche die elektronische Fakturierung nicht über die eigene Buchhaltungssoftware abwickeln können und je nach Bedürfnis könnten wir Ihnen die eine oder die andere Lösung von DATEV empfehlen. Auf dem Markt gibt es bereits unzählige Tools für die elektronische Fakturierung, jedoch eine perfekte Integration mit unserem Büro (für die Meldung der ausländischen Rechnungen, dem Versand der periodischen MwSt.-Abrechnungen, der Verbuchung der Rechnungsdaten, usw.) – mit einem darauffolgenden geringeren bürokratischen Aufwand für alle – würde es bei dem Gebrauch der Plattformen des Softwareanbieters DATEV geben, welche wir für die Erstellung der Steuererklärungen/Bilanzen usw. benutzen.

Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen direkt Euren zuständigen Berater zu kontaktieren, welcher Euch sicherlich behilflich sein kann eine individuelle Lösung zu finden.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: [www.bureauplattner.com/privacy/](http://www.bureauplattner.com/privacy/). Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

---

**MOORE STEPHENS**

